

Name der Vereinigung:

Turnverein Raeren 1972 VoG

abgekürzt:

TV Raeren

Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz: in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Unternehmensnummer: 429 103 650

Durch die Generalversammlung vom 23.05.2023 wurden die Satzungen folgendermaßen beschlossen:

Satzung

Inhalt

KAPITEL I - Benennung, Sitz, Zweck, Dauer.....	2
Artikel 1 Bezeichnung	2
Artikel 2 Sitz	2
Artikel 3 Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten	2
Artikel 4 Dauer	2
KAPITEL II - MITGLIEDER.....	2
Artikel 5 Mitglieder	2
Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft	2
Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft	3
Artikel 8 Mitgliedsbeitrag.....	4
Artikel 9 Ehrenmitglieder.....	4
Artikel 10 Kommunikation	4
Artikel 11 Mitgliederregister	4
KAPITEL III - ORGANE DER VEREINIGUNG	4
Artikel 12 Generalversammlung	4
Artikel 13 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen.....	5
Artikel 14 Verwaltungsorgan	5
Artikel 15 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.....	5
Artikel 16 Haftung der Verwalter.....	6
Artikel 17 Interessenkonflikt.....	6
Artikel 18 Protokollierung von Beschlüssen	6
KAPITEL II - TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN	7
Artikel 19 Vertretung der Vereinigung.....	7
Artikel 20 Tägliche Geschäftsführung.....	7
Artikel 21 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht	7
KAPITEL V - SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG	7
Artikel 22 Satzungsänderung.....	7
Artikel 23 Auflösung	8

KAPITEL I - Benennung, Sitz, Zweck, Dauer

Artikel 1 Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt die Bezeichnung „Turnverein Raeren 1972 VoG“ abgekürzt: „TV Raeren“.

Artikel 2 Sitz

- (1) Sitz der Vereinigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
- (2) Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.
- (3) Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Beschlusses der Generalversammlung als auch einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache

Artikel 3 Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

- (1) Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck:
 - Förderung des Turnsports
 - Förderung von Teamgeist, der Fairness und der Kameradschaft
 - Förderung eines gesunden Körperbewusstseins durch Bewegung, Fitness und Beweglichkeit
 - Förderung einer abwechslungsreichen, gesunden und aktiven Freizeitgestaltung
- (2) Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten:
 - Durchführung von Turn-Training in verschiedenen Altersgruppen
 - Abhaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, die direkt oder indirekt dem Zweck der Vereinigung dienen
 - Wahrung der Interessen der Turner auf lokaler, regionaler und ggf. internationaler Ebene

Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 Mitglieder

- (1) Die Vereinigung besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern („membres adhérents“)
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Alle minderjährigen Mitglieder sind Fördermitglieder und werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.
- (3) Ausschließlich die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich (auch auf elektronischem Wege) an das Verwaltungsorgan.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag gem. Artikel 6 (1) durch Beschluss des Verwaltungsorgans.

- (3) Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich (E-Mail oder Brief) mitgeteilt werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:
- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen, sofern diese nicht bereits im geschützten Bereich der Internetseite einsehbar sind,
 - die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
 - einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
 - an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
 - in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
 - nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden,
 - die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
 - im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
 - aus der Vereinigung auszutreten.
- (5) Förder- und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod,
 - durch Austritt;
Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Verwaltungsorgan erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung der bereits bezahlten Beiträge.
 - Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied seinen Mitglieds- bzw. Teilnahmebeitrag trotz Erinnerung länger als drei Monate nicht bezahlt. Das Verwaltungsorgan kann eine Fristverlängerung beschließen.
 - durch Ausschluss,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.
- (2) Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.
- (3) Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und hat keinen Anspruch auf die Erstattung der von ihm bereits bezahlten Beiträge.

Artikel 8 Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 250 EUR. Der Beitrag ist jährlich fällig.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsrates sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Zusätzlich werden Teilnahmebeiträge für angebotenen Kursen bzw. Aktivitäten erhoben. Die Höhe dieser Kosten wird ebenfalls jährlich für die einzelnen Kurse / Aktivitäten vom Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Einzelfällen für einzelne Mitglieder (z. B. aus sozialen Gründen) Mitgliedsbeitrag und / oder die Kosten für die Kurse reduzieren oder ganz erlassen.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Interessen des Turnsports verdient gemacht haben oder außergewöhnliche sportliche Leistungen vollbracht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 10 Kommunikation

- (1) Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.
- (2) Die Webseite der Vereinigung lautet **www.tv-raeren.be** und die E-Mail-Adresse **verein@tv-raeren.be**.
- (3) Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Adresse der Website und die E-Mail-Adressen zu ändern, ohne dafür die Satzung zu ändern. Eine Änderung wird dann allen Mitgliedern mitgeteilt.

Artikel 11 Mitgliederregister

- (1) Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.
- (2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.
- (3) Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III - ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Änderung der Satzung;
 - die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
 - die Erteilung der Entlastung für die Verwalter;
 - die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
 - die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
 - den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - Umwandlung der VoG in eine andere Gesellschaftsform;
 - die Tätigung oder Ablehnung einer unentgeltliche Gesamteinlage;
 - alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuzentscheiden.

Artikel 13 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

- (1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30. Juni, stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann so oft einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.
- (4) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder von einem von ihm /ihr beauftragten anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.
- (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14 Verwaltungsorgan

- (1) Das Verwaltungsorgan der Vereinigung ist der Verwaltungsrat
- (2) Der Verwaltungsrat handelt als Kollegium und hat mindestens drei Verwalter.
- (3) Verwalter werden von der Generalversammlung für unbestimmte Dauer gewählt.
- (4) Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.
- (5) Wird die Stelle eines Verwalters / einer Verwalterin vor Ablauf des Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, eine neue Verwalterin / einen neuen Verwalter zu kooptieren.
- (6) Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Das Verwaltungsorgan führt gemeinsam die Geschäfte der Vereinigung, ohne unter den Verwaltern bestimmte Funktionen fest zu vergeben.
- (8) Das Verwaltungsorgan bestimmt mindestens eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.
- (9) Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.
- (10) Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 15 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom / von der Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens sechs Mal pro Jahr

- (2) Die Tagesordnung wird spätestens zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates oder beauftragt ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 16 Haftung der Verwalter

- (1) Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, haften der Vereinigung gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.
- (2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.
- (3) Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.
- (4) Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Artikel 17 Interessenkonflikt

- (1) Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.
- (2) Ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, darf an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen nicht teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

- (3) Die Protokolle werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden archiviert und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Sobald auf der Internetseite des Vereins ein geschützter Mitgliederbereich eingerichtet ist, werden sie dort veröffentlicht und dieser Bereich gilt dann als Archiv. Auf Beschluss des Verwaltungsrates können bei der Veröffentlichung der Protokolle im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins einzelne Passagen im Protokoll geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht werden, wenn dadurch ansonsten Persönlichkeitsrechte tangiert wären oder andere triftige Gründe dafür vorliegen. Auf Verlangen muss jedem Mitglied vollständiger Einblick gewährt werden, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht.
- (4) Auszüge aus Protokollen, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL II - TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19 Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch eine der laut Artikel 14 (8) ernannte Personen.

Artikel 20 Tägliche Geschäftsführung

- (1) Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.
- (2) Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.
- (3) Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.
- (4) Der Jahresabschluss muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden
- (5) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.
- (6) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V - SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Artikel 22 Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

- (1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- (2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.
- (3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

- (4) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
- (5) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 Auflösung

- (1) Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.
- (2) Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.
- (3) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.